

# VERTRAG

zwischen

**den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg**

über den

## **regionalen Führungsstab**

Gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, in der Fassung vom 19. Juni 2003) schliessen die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

folgenden Vertrag ab:

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundlage**

Gemäss § 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümelingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab (nachfolgend RFS genannt) als Planungs- und Koordinationsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

### **B. Organisation**

#### **Art. 3 Organe und Einsatzmittel**

<sup>1</sup>Die Organe sind:

- a) Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Kontrollstelle

<sup>2</sup>Die Einsatzmittel in Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden
- b) Gemeindewerke der Vertragsgemeinden
- c) Zivilschutzkompanie Bölchen-Homburg
- d) Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen worden sind.

#### **Art. 4 Leitgemeinde, Kommandoposten**

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde wird durch die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup> Der Sitz des RFS ist bei der Leitgemeinde.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des RFS richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde. Die Entschädigung der Mitglieder des RFS richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Thürnen stellt den Kommandoposten mit Verrechnung gemäss Vertrag der Zivilschutzkompanie Bölchen-Homburg.

#### **Art. 5 Politische Führung**

Im Ereignisfall nehmen die delegierten Gemeinderäte der betroffenen Vertragsgemeinden in Vertretung der Gesamtgemeinderäte die politische Führung wahr.

#### **Art. 6 Konferenz der Delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (nachfolgend Konferenz der Gemeinderäte genannt) besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern (Zivilschutzkommissionsmitglieder) der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst. In der Regel amtiert der delegierte Gemeinderat der Leitgemeinde als Präsident.

<sup>3</sup> Der Stabschef des RFS, der Kommandant der ZS Kp Bölchen-Homburg und die Kommandanten der Orts- und Verbundfeuerwehren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz der Gemeinderäte teil.

#### **Art. 7 Aufgaben der Konferenz der Gemeinderäte**

<sup>1</sup> Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen
- b) Genehmigung des Budgets und der Rechnung
- c) Entscheid über die Kostentragung nach Art. 19 Abs. 2 dieses Vertrages
- d) Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS
- e) Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen
- f) Regelung der Aufgebotskompetenz
- g) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes

#### **Art. 8 Regionaler Führungsstab**

<sup>1</sup> Der RFS wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus dem Kernstab mit:

- a) Stabschef und Stellvertreter
- b) Präsident und Stellvertreter der Konferenz der Gemeinderäte
- c) Informationsbeauftragter

und kann erweitert werden durch die Verantwortlichen folgender Ressorts:

- d) Sicherheit und Ordnung
- e) Rettung und Brandbekämpfung
- f) Gesundheit
- g) Gemeindewerke und Logistik
- h) Schutz, Betreuung
- i) Wirtschaftliche Landesversorgung

## **Art. 9 Aufgaben des RFS**

<sup>1</sup> In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a) ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen verantwortlich;
- b) informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte;
- c) erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte,
- d) bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

<sup>2</sup> Im Einsatz:

- a) koordiniert er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen (operative Führung);
- b) ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen;
- c) erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte.

## **Art. 10 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie stellt ihre Berichterstattung der Konferenz der Delegierten der Gemeinderäte zu.

## **Art. 11 Zivilschutzkompanie Bölchen-Homburg**

Zusammensetzung und Aufgaben der Zivilschutzkompanie Bölchen-Homburg sind im Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Bölchen-Homburg vom 01.01.2005 festgelegt.

## **Art. 12 Orts- und Verbundfeuerwehren**

Zusammensetzung und Aufgaben der Orts- und Verbundfeuerwehren richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

## **Art. 13 Gemeindepolizei**

Zusammensetzung und Aufgaben der Polizeidienste sind in den einschlägigen Reglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons festgelegt

## **Art. 14 Gemeindewerke**

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

## **Art. 15 Vereine und Organisationen**

Die Bevölkerungsschutzkommission kann mit einzelnen Vereinen und Organisationen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abschliessen.

## **C. Einsatzdoktrin, Alarmierung**

### **Art. 16 Führungsstufen**

<sup>1</sup> Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch den zuständigen Einsatzleiter (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) wahrgenommen.

<sup>2</sup> Bei einem Grossereignis wird die operative Führung durch das kantonale Schadenplatzkommando wahrgenommen.

<sup>3</sup> In Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den RFS wahrgenommen.

## **Art. 17 Alarmierung und Information der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Der RFS sorgt dafür, dass:

- a) die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes sichergestellt ist;
- b) die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.

<sup>2</sup> Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

## **D. Material, Anlagen**

### **Art. 18 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen**

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des RFS in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

### **Art. 19 Anlagen**

Die Kosten für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS Bölchen-Homburg genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

### **Art. 20 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten des RFS wie:

- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS
- b) Entschädigung der Konferenz der Gemeinderäte
- c) Entschädigung des RFS
- d) administrativer Aufwand

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

<sup>2</sup> Die Kosten für Einsätze des RFS tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

### **Art. 21 Kostenteiler, Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der jährlich budgetierte Betrag wird den Vertragsgemeinden im ersten Quartal des jeweiligen Rechnungsjahres durch die Leitgemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

### **Art. 22 Zahlungsfrist**

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung oder die Änderung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

### **Art. 24 Aufnahme weiterer Gemeinden**

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (vertreten durch die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden) können die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

### **Art. 25 Gerichtsbarkeit**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft.

Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden auf den **1. Januar 2008** in Kraft.

GEMEINDERAT BÖCKTEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ulrich Althaus

Cornelia Soder

GEMEINDERAT BUCKTEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Hektor Luder

Peter Keller

GEMEINDERAT DIEGTEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Myrta Stohler

Heinz Volken

GEMEINDERAT DIEPFLINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Markus Zaugg

Ginette Zeugin

GEMEINDERAT EPTINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Hansjörg Schmutz

Thomas Marti

GEMEINDERAT HÄFELFINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

	Eugen Strub	Christine Gerhard
GEMEINDERAT KÄNERKINDEN	Die Präsidentin:	Die Verwalterin:
	Christine Bürgin	Susanna Oswald
GEMEINDERAT LÄUFELFINGEN	Die Präsidentin:	Der Verwalter:
	Margrit Balscheit	Thomas Faulstich
GEMEINDERAT RÜMLINGEN	Der Präsident:	Die Verwalterin:
	Edi Berger	Nicole Bürgin
GEMEINDERAT TENNIKEN	Der Präsident:	Der Verwalter:
	Erich Wiesner	Wilhelm Fankhauser
GEMEINDERAT THÜRNEN	Der Präsident:	Der Verwalter:
	Ernst Wüthrich	Sandro Racchi
GEMEINDERAT WITTINSBURG	Der Präsident:	Die Verwalterin:
	Martin Eggimann	Elsbeth Straumann